

## Änderung der Satzung der KV Nordrhein

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2017 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen 2/3 Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- 1) In § 2 Abs. 1 wird hinter „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ die Klammer ergänzt um: „§ 28 Abs. 3 SGB V“.
- 2) In § 2 Abs. 1 b) Satz 1 wird hinter „Wahrnehmung der Rechte“ „und Interessen“ eingefügt.
- 3) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
  1. Mitglieder der KV Nordrhein sind gem. § 77 Abs. 3 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V
    - die zugelassenen Ärzte und zugelassenen Psychotherapeuten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2,
    - die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten (§ 95 Abs. 3 SGB V), die bei zugelassenen Ärzten bzw. zugelassenen Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten und
    - die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten.“
- 4) § 4 Abs. 3 f) erhält folgenden Text:

f) die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92, § 136, § 136 a u. § 137 Abs. 1 SGB V.
- 5) Der § 4 Abs. 6 c) erhält folgende Fassung:

Die Widerspruchsstellen setzen sich zusammen aus drei vom Vorstand benannten Mitgliedern, die eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter(innen) in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Mitglieder und Stellvertreter der Widerspruchsstellen der Bezirksstellen werden von den jeweiligen Bezirksstellen dem Vorstand vorgeschlagen. Die Mitglieder der Widerspruchsstellen müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder möglich.

6) In § 4 a) wird die Zahl „20“ ersetzt durch „10“.

7) § 6 Abs. 9 o) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

.....Im Falle einer Amtsentbindung oder Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes ist binnen sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

8) In § 6 Abs. 9 q) wird in Satz 2 hinter den Worten „zwei Ausschüsse“ „der Vertreterversammlung eingefügt“.

9) In § 7 Abs. 8 wird der Satz 4 hinter „....kann sich der Vorstand eines“ wie folgt weitergeführt: „oder mehrerer Geschäftsführer...“. Das Wort „Hauptgeschäftsführer“ wird ersatzlos gestrichen.

10) In § 8 Abs. 3 werden die Worte „und dem Haushaltsbeauftragten“ ersatzlos gestrichen.

11) In der Überschrift in § 10 b) werden die Worte „Ärztinnen und Ärzte“ durch „Mitglieder“ ersetzt.

12) § 10 b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für angestellte Mitglieder als beratender Fachausschuss nach § 79 c Satz 1 Nr. 3 SGB V errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die angestellte Ärztinnen und Ärzte nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind. Ein Mitglied muss Psychotherapeut (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

13) § 10 b) Abs. 2 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:

Die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds im beratenden Fachausschuss für angestellte Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung, welches der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte angehört, zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4.

14) § 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Haushaltsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung. Von den Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1 a müssen zwei an der hausärztlichen Versorgung, zwei an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, ein Mitglied muss der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte oder angestellten Ärzte (§ 6 Abs. 1 b)

angehören und ein Mitglied der Gruppe der Psychotherapeuten (§ 6 Abs. 1 c). Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

2. Die Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags müssen von der Gruppierung (hausärztliche VV-Mitglieder / fachärztliche VV-Mitglieder / ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte / Psychotherapeuten), für die sie dem Ausschuss angehören sollen, mehrheitlich vorgeschlagen werden. Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung auf deren Vorschlag gewählt. Als Mitglied ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 15) § 11 Abs. 6 wird Abs. 7; der bisherige Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Haushaltsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 16) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Hauptausschuss errichtet. Der Ausschuss besteht neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus acht weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Vier dieser Mitglieder werden durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung (hausärztliche VV-Mitglieder / fachärztliche VV-Mitglieder / ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte / Psychotherapeuten) auf deren Vorschlag gewählt, mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder des Hauptausschusses gem. § 6 Abs. 1 a der hausärztlichen und zwei der fachärztlichen Versorgung angehören müssen. Eines der Mitglieder des Hauptausschusses aus dem Bereich der hausärztlichen Versorgung muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Die Wahl der vier gewählten Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung (§ 6 Abs.3). Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des

Gesamtvorschlags müssen von der Gruppierung, für die sie dem Ausschuss angehören sollen, mehrheitlich vorgeschlagen werden. Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:

Als Mitglied ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der die Sitzungen leitet und ggf. von seinem Stellvertreter vertreten wird. Dem Hauptausschuss in der Zusammensetzung aus den in der konstituierenden Sitzung gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der vier aus den Gruppierungen gewählten Mitgliedern kann die Vertreterversammlung die Aufgabe übertragen, den Vertrag mit dem hauptamtlichen Vorstand zu schließen. Sofern der Abschluss des Vertrages nicht als Aufgabe übertragen wird, soll der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern für die Vertreterversammlung vorbereitet werden. Unterschriftsvollmacht für die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung zusammen mit einem Mitglied des Hauptausschusses in der in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Zusammensetzung bzw. mit einem Mitglied der Vertreterversammlung.

Die Vorsitzenden der vier Beratenden Fachausschüsse treten nach Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung als stimmberechtigte Mitglieder zur Vervollständigung des Hauptausschusses hinzu. Sie werden von ihren jeweiligen Stellvertretern vertreten. Sollte ein gemäß Abs. 1 und 2 gewähltes Mitglied des Hauptausschusses zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines beratenden Fachausschusses gewählt werden, endet sein Amt aufgrund der Wahl nach Abs. 1 und 2; es findet eine Nachwahl statt.

4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Hauptausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Vorsitzende soll den Hauptausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung einladen.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig für den Entwurf von Änderungen der Satzung einschließlich der Entschädigungsordnung sowie die Beratung der Vertreterversammlung und des Vorstandes in Fragen des Gesamtvertrages einschließlich der Honorarverteilung. Dem Hauptausschuss kann von der Vertreterversammlung die Aufgabe übertragen werden, die KV Nordrhein gegenüber dem Vorstand und

dessen Mitgliedern zu vertreten, die Dienstverträge zu ändern und den Vorstand zu überwachen.

6. Der Hauptausschuss – in jeglicher Zusammensetzung - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Geschäfte des Hauptausschusses führt die KV Nordrhein.

#### 17) **In Kraft treten**

§ 11 Abs. 1, 2 und 6 treten ab dem 01.01.2023 an die Stelle der bisherigen Regelungen bzw. in Kraft.

§ 12 tritt ab dem 01.01.2023 an die Stelle der bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 19.01.2018

gez.  
Bernd Zimmer  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:  
IV B 3 – 3642.1

Die beigeheftete Änderung der Satzung der KV Nordrhein – beschlossen von der Vertreterversammlung am 24.11.2017 – wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V mit der Maßgabe genehmigt, dass § 7 Abs. 8 Satz 5 der Satzung gestrichen wird.

Düsseldorf, den 15. Juni 2018

Im Auftrag  
gez.  
Reinhold Schiffer  
Dienstsiegel